

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 24.03.1821 publ. 29.03.1821

nen über ihre Qualification zum Armenrecht im Protocoll zugleich Bescheinigung ertheilt.

Hiernach werden sich die Eingefessenen achten, und Beamte und Prediger dieselben instruiren.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. März 1821. publ. März 29. e. a.

Aufhebung der Quarantaine-Beschränkungen v. Jahre 1820. in Betreff der von der Levante, den africanischen Häfen etc. kommenden Schiffe.

Bei den völlig beruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheits = Zustand in den verschiedenen Weltgegenden siehet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich nunmehr auch veranlasset, die im verflossenen Jahre durch die damaligen Umstände nöthig gewordenen und angeordneten, bisher auch noch ausgeführten strengeren Quarantaine = Maßregeln auf der Weser vorläufig wiederum einstellen zu lassen, und die desfallsigen Verfügungen vom 15. Julius, 26. August, 28. October und 13. November 1820. bis weiter aufzuheben, daher das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe auf der Weser zu gestatten, in so fern solche nicht aus der Levante, von den Africanischen Küsten oder aus Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres kommen, welche der Pest wegen verdächtig sind. Für diese Fälle bleiben die bestehenden